

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 112/11 B

L 5 KR 3120/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 KR 8309/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die beklagte Krankenkasse die Beiträge des hauptberuflich selbstständig erwerbstätigen Klägers zu seiner freiwilligen Krankenversicherung für die Zeit ab 20.6.2005 rückwirkend endgültig höher festsetzen und Krankenversicherungsbeiträge nacherheben durfte, insbesondere darüber, ob der Nachweis eines veränderten Einkommens nur durch Einkommensteuerbescheide zu führen ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 28.9.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 9.1.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
 - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger wirft auf Seite 10 seiner Beschwerdebegründung folgende Frage auf:

"Sind bei der rückwirkenden Festsetzung von Krankenversicherungsbeiträgen eines freiwillig krankenversicherten Selbständigen, dessen Beitrag zuvor unter Vorbehalt einer Nachforderung



auf den Mindestbeitrag festgesetzt war, auch andere Unterlagen als der letzte Steuerbescheid zum Nachweis der Verringerung der Einkünfte zuzulassen, wenn sich aus diesen Unterlagen ergibt, dass die in der Vergangenheit nach dem vom Steuerbescheid erfassten Zeitraum erwirtschafteten Einkünfte des freiwillig Versicherten niedriger sind, als die in dem Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte und somit die Beibehaltung der zunächst vorbehaltlichen Einstufung auf den Mindestbeitrag rechtfertigen."

- 7 Er erläutert die grundsätzliche Bedeutung der gestellten Frage vor allem damit, dass sie das BSG bisher nicht entschieden habe, sie also klärungsbedürftig sei (*Seiten 11 und 12 der Beschwerdebegründung; dazu 1.*), und die vom LSG vertretene Auffassung gegen Art 3 Abs 1 GG verstoße (*Seiten 13 bis 16 der Beschwerdebegründung; dazu 2.*).
- 8 1. Die aufgeworfene Frage als hinreichend konkrete, in einem späteren Revisionsverfahren prüffähige und entscheidungserhebliche Rechtsfrage unterstellt, legt der Kläger jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht in der gebotenen Weise dar. Soweit der Kläger ausführt, die vom Berufungsgericht herangezogene Entscheidung des BSG vom 2.9.2009 (*BSGE 104, 153 = SozR 4-2500 § 240 Nr 12*) betreffe nicht die "rückwirkende Festsetzung von Beiträgen mit einer damit verbundenen Beitragsnachforderung", sondern die "Festsetzung zukünftiger Beiträge" und könne daher auf den vorliegenden Rechtsstreit "nicht übertragen" werden, setzt er sich mit der in diesem Zusammenhang ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht hinreichend auseinander. So erklärt er beispielsweise nicht, warum es für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis von Einkommensveränderungen zu stellen sind, darauf ankommen soll, ob anfänglich niedrige und später - rückwirkend - höhere Krankenversicherungsbeiträge festgesetzt und solche sodann nachgefordert werden oder anfänglich hohe und später - zukunftsgerichtet - niedrigere Beiträge festgesetzt werden. Im letztgenannten Fall verbleibt es nämlich bei der Festsetzung der hohen Krankenversicherungsbeiträge für die Vergangenheit; diese werden dem Versicherten also nicht erstattet. Im Übrigen hat das BSG in der Vergangenheit bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen, die mit einer solchen Tätigkeit beginnen, bereits entschieden, dass bei endgültiger Festsetzung höherer Krankenversicherungsbeiträge nach vorangegangener, mit einem Vorbehalt versehener Einstufung nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage eine Beitragsnacherhebung stattfinden darf (*BSG SozR 4-2500 § 240 Nr 5; vgl zur rückwirkenden Berücksichtigung geänderten Einkommens auch BSG SozR 4-2500 § 240 Nr 10 und BSG Urteil vom 30.3.2011 - B 12 KR 18/09 R - juris*). Allgemein gilt schließlich, dass eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt angesehen werden muss, wenn zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ebenfalls ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage enthalten. Hierzu unterlässt der Kläger jegliche Darlegungen.



- 9 Mit seinen Ausführungen auf Seite 12 der Beschwerdebegründung legt der Kläger - seinen (konkreten) Einzelfall betreffend - ergänzend dar, dass der Einkommensteuerbescheid für 2005 keine verlässliche Grundlage für eine Prognose zur endgültigen Beitragsfestsetzung darstelle, da er die Einkommensverhältnisse für 2006 und 2007 nicht widerspiegele, und dass die Beklagte den Zeitraum 2005 und insoweit auch Nachforderungen habe berechnen und es bei dem darüber hinausgehenden Zeitraum bei dem Vorbehalt habe belassen können. Hiermit greift er die vom Berufungsgericht vertretene Rechtsauffassung (und Sachverhaltswürdigung) inhaltlich an und stellt ihr nur seine eigene abweichende Auffassung gegenüber. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden.
- 10 2. Bei den Ausführungen zur Gleichheitswidrigkeit des - von ihm so bezeichneten - "Prinzips der Festsetzung auf Basis des letzten Steuerbescheides" (*Seiten 13 bis 16 der Beschwerdebegründung*) fehlt es bereits an einer vom Kläger gestellten hinreichend konkreten Rechtsfrage des Verfassungsrechts, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Im Übrigen legt er die Klärungsbedürftigkeit einer solchermaßen angenommenen Rechtsfrage nicht in der erforderlichen Weise dar. Zwar benennt der Kläger als Vergleichsgruppe die Gruppe der "pflichtversicherten Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen", die er der von ihm repräsentierten Personengruppe der freiwilligen Mitglieder gegenüberstellt, und behauptet eine Besserstellung des erstgenannten Personenkreises. Er sieht diese Besserstellung in der "Berücksichtigung von Einkommensschwankungen". Die "Beitragsberechnung aufgrund des aktuellen Steuerbescheides" hält er bei freiwillig versicherten Selbstständigen auch grundsätzlich für zutreffend, sieht sie jedoch bei solchen Selbstständigen als willkürlich an, bei denen sie in Anwendung des oben genannten "Prinzips" zu einer Nacherhebung von Beiträgen führen würde. Der Kläger setzt sich hier - im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung - überhaupt nicht mit den vom LSG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG vorgetragenen Sachgründen für die "unterschiedliche Behandlung" auseinander und lässt vor allem dessen Hinweis unberücksichtigt, dass sich der Versicherte bei einer Beitragsfestsetzung unter Vorbehalt auf einen später endgültig festgesetzten höheren Krankenversicherungsbeitrag einrichten muss.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

